

## **„Hilfestellungs-Material“ für Bibliotheksbeschäftigte in Hessen zu der Frage „Soll ich nach der neuen Entgeltordnung einen Höhergruppirungsantrag stellen?“**

Für Beschäftigte im „Landesbereich“ Hessen (also nicht in Kommunen) traten in 2014 neue Eingruppierungs-Paragrafen samt einer neuen „Entgeltordnung“ (EntgO) in Kraft. Im Einzelnen geschah dies

- für das Land Hessen: durch den Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum TV-H und den ÄndTV Nr. 7 zum TVÜ-H, beide vom 10.10.2014, Inkrafttreten: 1. Juli 2014;
- für die Goethe-Universität Frankfurt: durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum TV-G-U und den ÄndTV Nr. 5 zum TVÜ-G-U, beide vom 30.3.2015, Inkrafttreten: 1. September 2014;
- für die Technische Universität Darmstadt: durch die 2 Änderungstarifverträge Nr. 3 zum TV-TU Darmstadt und zum TVÜ-TU Darmstadt, beide vom 8.12.2014, Inkrafttreten: 1. November 2014.

(Die Regelungen der Tarifverträge und die Entgeltordnungen (jeweils = „Anlage A zum TV-...“) sind praktisch identisch, bei Goethe-Universität und TU Darmstadt wurden lediglich dort nicht vorhandene Sachverhalte weggelassen und die Daten weichen um 2 bzw. 4 Monate vom Land ab. Im Folgenden wird daher auch immer einfach von „§ x TV“ oder „§ x TVÜ“ gesprochen, das gilt dann für alle drei.)

Für einige wenige Gruppen von Beschäftigten können sich **durch die neue Entgeltordnung Verbesserungen** gegenüber den bisherigen – letztlich immer noch nach der uralten BAT-Vergütungsordnung plus den „Überleitungsregelungen“ aus 2010 vorgenommenen – **Eingruppierungen** ergeben. Dies betrifft **insbesondere Beschäftigte in Bibliotheken** und Archiven, da für diese Gruppe die wesentlich bessere Entgeltordnung des Arbeitgebers „Bund“ übernommen wurde (im Gegensatz zu allen anderen Berufen und Bereichen, bei denen sich – von einzelnen hessischen Spezifika abgesehen – an der Entgeltordnung der übrigen Bundesländer (= TV-L) orientiert wurde).

Für eine solche Höhergruppirung **bedarf es allerdings eines Antrags** der/des Beschäftigten, der bis zum 31.12.2015 (TV-H) / 29.2.2016 (TV-G-U) / 30.4.2016 (TV-TU Darmstadt) gestellt werden muss und dann auf das Datum des Inkrafttretens der Entgeltordnung (1.7./1.9./1.11.2014) zurück wirkt.

Ein solcher Antrag hat aber auch seine **Tücken und Risiken**, denn es gibt – immer ganz von der individuellen Situation abhängige – Konstellationen, die einen materiellen Höhergruppirungsgewinn zu-nichte machen können! Für die Entscheidung der Frage, ob sich ein Höhergruppirungsantrag lohnen könnte, muss sich jede/r Beschäftigte leider durchaus eingehend informieren. Die Arbeitgeber beraten hierbei ausdrücklich nicht, daher soll dieser Text (mit 3 Anlagen) etwas Hilfestellung bieten.

Dieses Material stellt die „verschriftlichte Fassung“ eines ver.di-Seminars vom 27.11.2015 dar und ist nach bestem Wissen und Gewissen geschrieben, aber natürlich ohne Gewähr und Rechtsverbindlichkeit. Sicherheitshalber sei auch gesagt, dass es speziell und nur für Bibliotheksbeschäftigte verfasst wurde, bei anderen ggf. für eine Höhergruppirung infrage kommenden „Gruppen“ (Ingenieur\*innen, „wieder abgeleitete Bewährungsaufstiege“ u. a.) gelten u. U. andere Regelungen.)

Dieses Papier wird auch auf der Website der „Kommission für Eingruppirungsberatung (KEB)“ des BIB eingestellt: <http://www.bib-info.de/kommissionen/keb.html> (dann zu Seite „Tarifverträge, Länder“).

### **Eine Klärung der „Soll ich ...-Frage“ erfolgt sinnvollerweise in 4 Prüfschritten:**

#### **1. Schritt: Wie komme ich in die neue EntgO – ohne / mit Höhergruppirung?**

Hierzu Anlage „§ 29 TVÜ-H [...]: Überleitung in die Entgeltordnung zum TV-H [...] am 1. Juli [...] 2014“

Eingangs sollte sich jede/r mit § 29 TVÜ vertraut machen (in der Anlage komplett wiedergegeben). Dort ist zunächst geregelt, dass die Beschäftigten, die nichts weiter unternehmen, automatisch in die neue Entgeltordnung übergeleitet wurden. Die bisherigen Eingruppirungen werden nicht neu überprüft, die „Vorläufigkeit“ von (bei der Überleitung oder einer Neueinstellung/-bewertung festgestellten) Eingruppirungen entfällt, die bisherigen Eingruppirungen gelten nunmehr als endgültig.

Für eine mögliche **Höhergruppirung bedarf** es, wie gesagt, eines **Antrags** (den natürlich der Arbeitgeber prüft, wobei aber eine Herabgruppirung ausgeschlossen ist). Dieser sollte schriftlich gestellt werden, ist ansonsten aber völlig formlos, z. B. „... beantrage Höhergruppirung gem. § 29 Abs. 3 TVÜ-H/-G-U/-TU Darmstadt“ oder „nach/aufgrund der (neuen) Entgeltordnung“. Die **Regelungen** für einen solchen Antrag sind ebenfalls in diesem **§ 29 TVÜ** zu finden (in Abs. 3 und 4), insbesondere Fristen und Wirkungen, der Verweis auf das Verfahren nach § 17 Abs. 4 TV sowie Sonderregelungen zur Stufenzuordnung und zu ruhenden Arbeitsverhältnissen. – Lesen!!

(Einige für das Verständnis notwendige Erläuterungen sind dort eingefügt – und: was sich beim ersten Lesen des § 29 TVÜ noch nicht erschließt, wird im Lauf der weiteren Schritte sicher klarer werden ...)

## 2. Schritt: Kommt bei mir eine Höhergruppierung „inhaltlich“ infrage?

Hierzu Anlage „Text der Entgeltordnung zum TV-H / TV-G-U / TV-TU Darmstadt, Teil II Abschnitt 1“

Eine Eingruppierung richtet sich nach der **Erfüllung** der sog. „**Tätigkeitsmerkmale**“, die für die einzelnen Entgeltgruppen (EG) in der Entgeltordnung, gegliedert nach Arbeits-/Tätigkeitsbereichen, niedergelegt sind. Hierbei haben wir es nun auch im Bibliotheksbereich (nur noch) mit sog. „unbestimmten Rechtsbegriffen“ zu tun (à la „gründliche Fachkenntnisse“, „besondere Schwierigkeit und Bedeutung“ usw.). Welche konkreten Tätigkeiten nun diese – für Bibliotheken z. T. ja völlig neuen – Begrifflichkeiten der EntgO-Tätigkeitsmerkmale „erfüllen“, kann derzeit niemand sagen, dürfte erst einmal bei jedem Arbeitgeber anders ausgelegt werden und wird nach 50 Jahren Rechtsprechung klarer sein ... (Die „Konferenz der Direktorinnen und Direktoren der hessischen Universitäts- und Hochschulbibliotheken (HDK)“ hat von einer Arbeitsgruppe ein Papier erstellen lassen: „Bewertungskriterien für die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 5-8 sowie E 9-12 in Bibliotheken für den Geltungsbereich Entgeltordnung TV H, TV TU Darmstadt, TV GU – Stand: 7.12.2015“, nachfragen!)

In der Anlage ist die komplette „Bibliotheks-EntgO“ wiedergegeben; anschließend wird aufgelistet, bei welchen EG sich etwas geändert hat. Jede/r sollte anhand dieser Texte zum einen prüfen, ob sich an der bisherigen EG bzw. Eingruppierung etwas geändert haben könnte, und zum anderen eine „Selbsteinschätzung“ vornehmen, ob die eigene Tätigkeit das/die Merkmal(e) einer höheren (bzw. neuen) EG erfüllen könnte. – Übrigens: die schon vom BAT bekannten Grundregelungen für Eingruppierungen sind jetzt in den neuen §§ 12, 13 TV zu finden, haben sich aber inhaltlich nicht geändert.

## 3. Schritt: Wie hoch wäre der Höhergruppierungsgewinn gem. § 17 Abs. 4 TV?

Hierzu Anlage „Tabelle für „Höhergruppierungen aufgrund der EntgO“ (Hessische Tarifverträge)“

Gem. § 29 Abs. 3 TVÜ (s. „1. Schritt“) wird eine „Höhergruppierung aufgrund der neuen EntgO“ nach dem (üblichen) Verfahren des § 17 Abs. 4 TV durchgeführt (mit Ausnahme bei Stufe 1) und wirkt bei rechtzeitiger Antragstellung 1½ Jahre zurück. In der Anlage ist der Text dieser Regelung wiedergegeben, außerdem ermöglicht eine Tabelle das schnelle Ablesen des „Höhergruppierungsgewinns“ (Beschäftigte in einer „individuellen Endstufe oder (in EG 9-15 nach erreichtem „BAT-Bewährungsaufstieg“ in einer erneuten) Zwischenstufe“ müssen allerdings selber rechnen ...).

## 4. Schritt: Lohnt sich für mich tarifliches Individuum eine Höhergruppierung materiell?

Nachdem nun klar ist, was bei einer Höhergruppierung „im Allgemeinen“ herausspringen würde, kommen nun die eingangs erwähnten „**Tücken und Risiken**“ „im Individuellen“ (Fall). Es gibt Situationen, in denen dem „Höhergruppierungsgewinn“ (3. Schritt) etwas „gegengerechnet“ werden muss oder in denen z. B. altersabhängig eine Höhergruppierung nicht lohnt. So ist zu beachten:

- Bei einer Höhergruppierung beginnt ja die Laufzeit in der (in der höheren EG) „erzielten“ Stufe (s. 3. Schritt) neu zu laufen (§ 17 Abs. 4 Satz 3 TV). Daraus folgt, dass sich jede/r längerfristig durchrechnen sollte (ggf. bis zur Rente): In welcher Stufe bin ich zurzeit, wie lange dauert's bis zur nächsten? / Welche Stufen stehen noch bevor? / Wie fallen die gleichen Fragen bei der höheren EG aus?
- Eine seit Inkrafttreten der EntgO erreichte Stufensteigerung bleibt bei der Berechnung einer Höhergruppierung unberücksichtigt (§ 29 Abs. 4 Satz 1 TVÜ), d. h. ggf. Rückzahlung (bzw. gegenrechnen)!
- Auf eine evtl. „Strukturausgleichszahlung“ (nach § 12 i.V.m. Anl. 3 TVÜ) wird bei einer Höhergruppierung der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt angerechnet (§ 12 Abs. 5 TVÜ).
- Spezialfall (nur) bei Höhergruppierung von EG 8 in EG 9: da in Hessen der Unterschied bei der Jahressonderzahlung sehr krass ist (EG 1-8: 90%, EG 9-15: 60%), kann dies den Gewinn aufzehren.
- „Vergütungsgruppen-/Techniker-/Meister-/Programmiererzulagen“ dürfte es bei Bibliothekstätigkeiten kaum geben, aber sicherheitshalber bei irgendwelchen alten „Besitzstandszulagen“ (oder z. B. „Zulage wegen Übertragung höherwertiger Tätigkeit“): deren evtl. Wegfall prüfen (bzw. gegenrechnen).
- (Evtl.: Besteht noch gem. § 8 Abs. 3 TVÜ (auf Antrag, ohne Rückwirkung) eine Höhergruppierungsmöglichkeit wegen bis 31.12.15 / 29.2.16 / 30.4.16 erreichtem „BAT-Bewährungsaufstieg“? Besser?)

Schließlich eine Gesamtrechnung machen: wie hoch wären „Verluste“ solcher Art bzw. wie lange halten sie an? Ab wann hätte ich (wie hohe?) „Gewinne“ (inkl. der Rückwirkung von 1½ Jahren)?

(Keine Gewähr für eine Vollständigkeit der obigen „Tücken-Auflistung“!) – Zum Schluss noch 2 Tipps:

- Arbeitgeber fragen, ob er bereit ist, einen Höhergruppierungsantrag bis nach einer Prüfung der Stellenbewertung (gem. der neuen EntgO) „liegenzulassen“ (dann wäre er quasi zurücknehmbar)
- Viele Details werden übrigens erläutert und/oder geregelt in den umfangreichen „Durchführungshinweisen“ zur EntgO vom Hessischen Innenministerium im „Staatsanzeiger für das Land Hessen“, Nr. 14/2015, S. 394-423: <http://www.staatsanzeiger-hessen.de/> (ganz unten: „Download-Version“).